

VDRI

Kurier



Heft 18 **Dezember 2004**

Seite 6

Dualismus im Arbeitsschutz

Seite 9

Der Fachausschuss
„Organisation
des Arbeitsschutzes“

Seite 17

Technische Regeln zur
Betriebssicherheitsverordnung

Inhaltsverzeichnis und Impressum

1.	<i>Alle Jahre wieder – statt eines Editorials</i>	2
2.	<i>Dualismus im Arbeitsschutz – Stand der Diskussionen</i>	6
3.	<i>Aus der Arbeit des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ (FA ORG)</i>	9
4.	<i>Neue VDRI-Homepage im Internet</i>	13
5.	<i>Informationen zur Luftbefeuchtung</i>	16
6.	<i>Aus der Arbeit des Ausschusses für Betriebssicherheit</i>	17

VDRI-Kurier	Ausgabe 59, Heft 18 – Dezember 2004
Herausgeber:	Verein Deutscher Revisionsingenieure VDRI c/o Bau-BG Hannover Hildesheimer Straße 309 30519 Hannover Tel. 0511/987-2541 oder -2523 Geschäftsstelle: Tel. 0511/5463079, Fax: 0511/548602
Verantwortlich	Dr.-Ing. Wolfgang Damberg Vorstand
Schriftleitung	Dipl.-Ing. Detlef Guyot Referent für Information und Öffentlichkeitsarbeit
e-mail für allgemeine Anfragen	info@vdri.de
Internet	www.vdri.de
Kontoverbindung	Postbank Hannover BLZ 250 100 30 Kontonummer 119048306
Mitgliedsbeitrag	30,- Euro /Jahr
Auflagenhöhe	2000

**Der nächste VDRI-Kurier erscheint im Juni 2005 mit dem Titelthema
Verantwortung und Haftung von Aufsichtspersonen**

... TERMINE ... TERMINE ... TERMINE ...TERMINE ... TERMINE...

24. - 27.10.2005 A + A 2005	Düsseldorf
27. - 29.09.2006 Arbeitsschutz aktuell 2006	Karlsruhe

1. Alle Jahre wieder – statt eines Editorials

Liebe VDRI-Mitglieder,

déjà vu ist französisch und bedeutet "schon mal gesehen". Es beschreibt das unheimliche Gefühl oder die Illusion, man habe etwas, das man zum ersten Mal wahrnimmt, schon einmal gesehen oder erlebt.

Déjà-vu oder auch „alle Jahre wieder“ - dachten wir, als wir in unserem Archiv eine Original-Denkschrift des Vereins Deutscher Revisionsingenieure vom 27. Oktober 1919 an den damaligen Reichsarbeitsminister fanden. Anlass war die damalige Forderung des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten (VDGAB) nach der Zusammenfassung aller Präventionsaufgaben in die alleinige Hand von Gewerbeaufsichtsämtern. Auszugsweise möchten wir Ihnen die Einleitung dieser Entgegnung (im Original enthält sie 10 Seiten) hier abdrucken:

Entgegnung

der im Verein deutscher Revisionsingenieure zusammengeschlossenen technischen Aufsichtsbeamten gewerblicher Berufsgenossenschaften auf die dem Reichsarbeitsamt am 5. Februar 1919 überreichte Denkschrift des Vereins deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten zur Neuregelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland.

Seiner Exzellenz dem Herrn Reichsarbeitsminister
Berlin

Eurer Exzellenz

beehren sich die Technischen Aufsichtsbeamten gewerblicher Berufsgenossenschaften, zusammengeschlossen im Verein deutscher Revisionsingenieure folgendes zu unterbreiten:

Dem Reichsarbeitsamt wurde am 05. Februar 1919 durch den Verein deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten eine Denkschrift zur Neuregelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland überreicht. Der Leitsatz 5 dieser Denkschrift fordert die Zusammenfassung aller den Arbeiter- und Angestelltenschutz betreffenden Aufgaben in die Hand von Gewerbeämtern, die an die Stelle der Gewerbeinspektionen treten sollen.

Zur Begründung dieses Leitsatzes wird ausgeführt, dass die Aufsicht über die Durchführung des Arbeiterschutzes zurzeit nicht nur durch die Gewerbeinspektionen, sondern auch durch die Ortspolizei- und Verwaltungsbehörden, Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und Ingenieure der Kesselvereine, ferner durch die Medizinal- und Baubeamten, Beamten der Feuerwehr, polizeilichen Sachverständigen und Beauftragten der Innungen erfolge. Diese Vielgestaltigkeit erschwere natürlich die Aufsichtstätigkeit umsomehr, als wohl auch gelegentlich verschiedene Ansichten über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Ausdruck kämen. Im fachlichen Interesse sei daher eine einheitliche Zusammenfassung der Kräfte geboten. Hinsichtlich der Unfallverhütung sei daran zu erinnern, dass anfänglich geplant gewesen sei, den Gewerbeaufsichtsbeamten auch als Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften wirken zu lassen. Dieser Plan sei bedauerlicherweise ebenso gescheitert wie ein späterer Versuch in einem „Versicherungsamt“ die staatliche und genossenschaftliche Aufsicht organisch zu vereinen, so dass zurzeit zwei Beamtengruppen das gleiche Gebiet zu bearbeiten hätten. Im Interesse der Kräfteersparnis ergebe sich

daher die Notwendigkeit, eine einheitliche Aufsicht zu schaffen, die allerdings nicht ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein werde. Grundsätzlich stehe jedoch fest, dass der Gewerbeaufsichtsbeamte in seinem Bezirk die Aufgaben der Technischen Beamten der Berufsgenossenschaften erfüllen könne, und dass eine Einfügung vorhandener genossenschaftlicher Beamten in die Gewerbeämter zur Erfüllung von Sonderaufgaben im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen sei. Dazu käme, dass eine Übernahme der genossenschaftlichen Beamten in den Staatsdienst deren Aufsichtstätigkeit nur förderlich wäre, da hierdurch eine größere Unabhängigkeit gegenüber den Unternehmern geschaffen würde, insbesondere solchen, die eine leitende Stellung in der Berufsgenossenschaft einnehmen.

Die Denkschrift wurde ohne vorherige Fühlungnahme mit den Berufsgenossenschaften oder deren Technischen Aufsichtsbeamten aufgestellt und dem Reichsarbeitsamt übermittelt. Sie hat, als sie den Technischen Aufsichtsbeamten zufällig bekannt wurde, unter diesen berechtigtes Aufsehen und lebhaftes Beunruhigung hervorgerufen.

.....

Dieses historische Dokument zeigt, dass Diskussionen über den Dualismus im Arbeitsschutz nicht erst seit den Ergebnissen der bayerischen Deregulierungskommission (Henzler-Diskussion) aus dem Jahr 2003 existieren.

Heute gibt es derartige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem VDGAB und dem VDRI nicht mehr. Zusammen mit dem Verband Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI) bilden diese

drei miteinander befreundeten Vereine die Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V. (FASI). Die FASI repräsentiert damit die Vertreter der drei Säulen des Arbeitsschutzes in Deutschland

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Präventionsmitarbeiter der gesetzlichen Unfallversicherung
- Mitarbeiter der Staatlichen Aufsichtsdienste im Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

und schafft damit ein breites Informationsnetzwerk für Präventionsdienste, Aufsichts- und Beratungsinstitutionen, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Dienstleister sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Dualismus-Diskussion spielt aber auf politischer Ebene nach wie vor eine bedeutende Rolle. In kurzem Abstand erscheinen verschiedene politische Initiativen und Vorschläge mit unterschiedlichen Interessen der Bundesländer. Über den aktuellen Stand informieren wir auf den folgenden Seiten.

Durch diese politischen Diskussionen dürfen sich die Präventionsmitarbeiter der gesetzlichen Unfallversicherung nicht beirren lassen. Wir sind aufgrund unserer Erfahrung und Kompetenz in der Lage, den Unternehmen die benötigte Unterstützung zu geben, damit sein Betrieb rund läuft.

Diese Hilfe wird auch in Zukunft benötigt werden. Für dieses Handeln wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Detlef Guyot

Referent für Information und Öffentlichkeitsarbeit

2. Dualismus im Arbeitsschutz – Stand der Diskussionen

Aufmerksame Beobachter des präventionspolitischen Geschehens werden die im Oktober 2004 von der Landesregierung von Niedersachsen angekündigte Bundesratsinitiative zur Reform der Berufsgenossenschaften aufmerksam gelesen haben (siehe Kasten rechts).

Diese Initiative weist Ähnlichkeiten zu der Bundesratsinitiative „Neuordnung der Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger“ aus Bayern vom Dezember 2003 auf. Diese Gesetzesinitiative beruhte auf den Ergebnissen der durch Ministerpräsident Stoiber eingesetzten Deregulierungskommission (Henzler-Kommission). Wie der VDRI-Kurier berichtete, wurde die Behandlung dieser Gesetzesinitiative aufgeschoben. Hintergrund war die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im November 2003 eingesetzte Arbeitsgruppe **„Deregulierung des Arbeitsschutzrechts“**. Diese bestand aus Arbeitsschutz und Sozialversicherungsexperten der Bundesländer. Sie hatten die Aufgabe, Vorschläge zur Verbesserung und Koordinierung der Tätigkeiten von staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Präventionsdienste der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu erstellen.

Diese Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich ihren Bericht vorgelegt. Die 81. Arbeits- und Sozialministerkonferenz wird am 18. - 19. November 2004 in Friedrichshafen über die weitere Vorgehensweise aufgrund des vorgeleg-

Eckpunkte der Bundesratsinitiative zur Reform der Berufsgenossenschaften durch die Landesregierung von Niedersachsen

- Bürokratieabbau durch Abschaffen des Dualismus im Arbeitsschutz: Die Berufsgenossenschaften sollen entlastet werden, die **hoheitlichen Kompetenzen künftig allein bei den Gewerbeaufsichtsämtern liegen.**
- Stärken des Arbeitsschutzes durch finanzielle Anreize für Unternehmen, die Arbeitsschutz aktiv betreiben.
- Umkehr des Vorrangs bei Altersrenten: Ansprüche sollen zunächst aus der gesetzlichen Rentenversicherung und erst dann aus der gesetzlichen Unfallversicherung gespeist werden.
- Entlasten der Unternehmen durch Senken des Insolvenzgeldes vom bisherigen Nettolohn auf die Höhe des Arbeitslosengeldes.
- Prüfung der Möglichkeit, einen Wettbewerb unter den Berufsgenossenschaften einzuführen.

....

Quelle: Auszug Homepage vom 22.10.2004
<http://www.stk.niedersachsen.de...>

ten Berichts entscheiden. Vorsitz und Geschäftsführung in der ASMK wechseln jährlich. Derzeit hat die baden-württembergische Sozialministerin Tanja Gönner den Vorsitz für die 81. ASMK im Jahr 2004.

Die Ergebnisprotokolle und Berichte der ASMK der letzten Jahre werden daher auf den Internetseiten des Sozialministeriums von Baden-Württemberg veröffentlicht.

Ergebnisprotokolle und Berichte der ASMK im Internet:
<http://smbw.baden-wuerttemberg.de>
(kein www angeben!)
→ Arbeit → ASMK anwählen.

Bis zum Redaktionsschluss lag das Ergebnisprotokoll über die EntschlieÙung der 81. ASMK vom 18.-19.11.2004 leider noch nicht vor. In der politischen Diskussion werden verschiedene Varianten einer Optimierung des Dualismus auf den Prüfstand gestellt:

- **Zusammenarbeit** zwischen Bundesländern und Berufsgenossenschaften nach **Arbeitsschutzgesetz § 21 (3)** (findet bereits statt) oder
- **Übertragung** von staatlichen Überwachungsaufgaben nach **Arbeitsschutzgesetz § 21 (4)** auf die Unfallversicherungsträger. Hierzu wäre eine Vereinbarung der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung notwendig, in der Art und Umfang der Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden festge-

Was ist die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)?

Die "Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder" – kurz: Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) – ist eine von mehreren "Fachministerkonferenzen" in Deutschland. Hintergrund für die Einrichtung der Fachministerkonferenzen ist das föderale System der Bundesrepublik Deutschland. Im Gegensatz zur förmlich geregelten Rolle des Bundesrats als Verfassungsorgan dienen die Fachministerkonferenzen der informellen Zusammenarbeit und der Koordinierung der Länderinteressen. Sie können untereinander Absprachen und rechtliche Vereinbarungen treffen. Aber auch die Zusammenarbeit mit dem Bund – außerhalb des Bundesratsverfahrens – ist eine wichtige Aufgabe der Fachministerkonferenzen. Sie verbinden die föderale Eigenständigkeit und Vielfalt der Länder mit dem Bedürfnis und der Notwendigkeit, auf bestimmten Sachgebieten freiwillig zu möglichst einheitlichen Auffassungen und Regelungen zu gelangen.

Quelle: Homepage Sozialministerium Baden-Württemberg

legt sind. Derartige Vereinbarungen liegen bisher im Bereich der Landwirtschaft oder der öffentlichen Hand vor.

Als dritte Variante wird diskutiert:

- **Entzug aller hoheitlichen Befugnisse der Unfallversicherungsträger bei der Rechtsetzung, Überwachung und Anordnung.**

Dies würde eine weitere erhebliche Einschränkung des berufsgenossenschaftlichen Handlungsspielraums bedeuten.

Mit dem Thesenpapier „*Neuordnung des Arbeitsschutzrechts*“ (Bundesarbeitsblatt 10/1999, S. 46-47) hatten sich die Vertreter der Länder, der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung, der Sozialpartner, der Industrie und des Handwerks bereits darauf geeinigt:

- EG-Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit werden regelmäßig durch staatliches Recht umgesetzt.
- Neue Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften werden nur bei Regelungsdefiziten erlassen.
- Im Vorschriften- und Regelwerk von Staat und Unfallversicherungsträgern werden Doppelregelungen zu gleichen Sachverhalten vermieden.
- Konkretisierende Vorschriften und Regeln müssen eindeutig erkennen lassen, welche Rechtsvorschriften in welcher Form konkretisiert werden.
- Der Grad der Konkretisierung muss einen ausreichenden Spielraum für Innovation und Flexibilität offen lassen.

Mit den „Leitlinien zur künftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ (Bundesarbeitsblatt 6-2003, S. 48-49) hatten sich die o.a. Kreise auch darauf geeinigt, dass Unfallverhütungsvorschriften nur in Bereichen erlassen werden, in denen kein staatliches Recht existiert. Dies betrifft ca. 20 Millionen Versicherte (z.B. Selbständige ohne Arbeitnehmer, Seeleute, mithelfende Familienangehörige, Kinder in Kindertagesstätten, Schüler und Studenten). Würde die Rechtsetzungskompetenz der Unfallversicherungsträger noch weiter eingeschränkt werden, müsste der Staat neue Rechtsvorschriften erlassen, die bisher branchenbezogen von den Unfallversicherungsträgern ausgefüllt wurden (z.B. Regelungen zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung).

Fazit: Es wird sich etwas ändern. Aber zu welchen Ergebnissen die Dualismuskussionen führen werden, ist derzeit nicht vorhersehbar.

Wir werden Sie weiter informieren.

3. Aus der Arbeit des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ (FA ORG)

Präventionsausschüsse befassen sich mit branchenbezogenen und branchenübergreifenden Themen des Arbeitsschutzes. Diese sind bei der Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit -BGZ- beim HVBG eingerichtet. Leitung und Geschäftsführung liegen bei den hierfür bestimmten gewerblichen Berufsgenossenschaften oder beim Hauptverband (siehe auch BGI 900 „Präventionsausschüsse und Arbeitsgebiete“).

Im Jahr 2002 wurde der Fachausschuss „Organisation des Arbeitsschutzes“ (FA ORG) neu gegründet, der sich branchenübergreifend mit grundlegenden Themen zur Arbeitsschutzorganisation beschäftigt.

Der VDRI-Kurier sprach mit Dipl.-Ing. Helmut Ehnes – Leiter des Gemeinsamen Geschäftsbereiches Prävention von Bergbau- und Steinbruchs-Berufsgenossenschaft – über seine Tätigkeit als Leiter des FA ORG.

Herr Ehnes, aus welchem Anlass wurde der FA ORG gegründet?

Ehnes: Anlass war die Überprüfung der Struktur und der Tätigkeiten der Fachausschüsse. Dabei hat man erkannt, dass es innerhalb der gewerblichen Berufsgenossenschaften einen Bedarf für ein übergreifendes Gremium zu Fragen der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes gibt. Dieses Gremium soll gemeinsame Standpunkte zu grundlegenden Themen der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation erarbeiten.

Welche Arbeitsgebiete hat der FA ORG?

Ehnes: Die Arbeitsgebiete umfassen die Themen:

1. Systematische Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation

Ziel dieses Themenfeldes ist die kontinuierliche Verbesserung des Arbeitsschutzes, insbesondere in kleinen und mittelgroßen Betrieben. Obmann für dieses Arbeitsgebiet ist Herr Pichl, Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.

2. Integration des Arbeitsschutzes in Managementsysteme

Basis für dieses Themenfeld ist der im Jahr 2002 auf Grundlage des ILO-Leitfadens entwickelte „Nationale Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ (siehe Internet www.baua.de/prax/ams).

Obmann für dieses Arbeitsgebiet ist Herr Merdian, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten.

3. Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

Von verschiedenen Seiten gab es massive Kritik an der bisherigen Umsetzung der sicherheitstechnischen und betriebsärztliche Betreuung von Kleinbetrieben. Diese Kritik wurde teilweise auch von der Presse aufgenommen. So wählte das Handelsblatt im Jahr 2002 die Unfallverhütungsvorschriften BGV A6/A7 zu den „20 unsinnigsten Vorschriften, die deutsche Unternehmer quälen“.

Der FA ORG entwickelte neue Rahmenbedingungen, die einerseits berufsgenossenschaftsübergreifende Gemeinsamkeiten formulieren und andererseits branchenspezifische Gestaltungsräume bieten. Dieses zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften abgestimmte Konzept der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Unternehmen wird in den nächsten Monaten durch die neue Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in allen BG'en umgesetzt.

Obmann für dieses Themengebiet ist Herr Strothotte, Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit - BGZ.

4. Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII

Dieses Themengebiet befasst sich mit Aufgaben und Stellung der Sicherheitsbeauftragten im betrieblichen Arbeitsschutzsystem. In einem Projekt wird die Rolle des Sicherheitsbeauftragten in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation neu beschrieben. Dies bildet den Rahmen für ein weiteres Projekt zur übergreifenden Umsetzung von Bestellstaffeln für Sicherheitsbeauftragte.

Obmann für dieses Themengebiet ist Herr Kuntzemann, Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft.

5. Arbeitsschutz für neue Formen der Arbeit

Bei diesem Arbeitsgebiet geht es darum, Zugangswege für die Prävention bei neuen Arbeitsformen in Produktion, Dienstleistung und Verwaltung, z.B. Call-Centern, zu finden. Obmann für dieses Themengebiet ist Herr Dr. Schweer, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Die Geschäftsstelle des FA ORG führt Herr Strothotte, BGZ. Herrn Dr. Fischer, Direktor Prävention der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, obliegt die alternierende Leitung des FA ORG.

Wie läuft die Arbeit des FA ORG in der Praxis ab?

Ehnes: Die 5 Obleute führen regelmäßige Treffen durch, in denen die Aufgabenstellungen aus der Präventionsleiterkonferenz und den Selbstverwaltungsorganen erfasst und bewertet werden.

Es gibt keine festen Arbeitskreise. Die Aufgaben werden stringent nach dem Projektbearbeitungsprinzip in Projekten mit Projektbeschreibung, Projektziel und Terminplan bearbeitet. Dazu findet eine Abfrage bei den Berufsgenossenschaften statt, wer an dem jeweiligen Projekt mitarbeiten möchte. In den Projekten sind Vertreter der Sozialpartner, des BMWA, der BUK, BLB, VDBW, VDSI sowie fast aller Berufsgenossenschaften vertreten.

Was war bisher die Hauptarbeit des FA ORG?

Ehnes: Die Hauptarbeit war die Reform zur Umsetzung des ASiG für Kleinbetriebe durch die Berufsgenossenschaften. Hier musste schnell gehandelt werden, da sich dieses Thema wegen der vielfältigen Kritik zu einer existentiellen Frage für die Berufsgenossenschaften entwickelte.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Erarbeitung der BGR A1 dar, die Berufsgenossenschaftliche Regel zur Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“. Die Veröffentlichung ist für das 1. Quartal 2005 vorgesehen.

Wie gehen die Berufsgenossenschaften mit dem Thema Arbeitsschutzmanagementsystemen um?

Ehnes: Basis für die berufsgenossenschaftliche Position zu Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) ist das im Jahr 1997 erarbeitete Papier „Managementsysteme im Arbeitsschutz – Gemeinsamer Standpunkt des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner“. Die wichtigsten Eckpunkte sind das Freiwilligkeits-Prinzip und die Ablehnung einer Verpflichtung zur Zertifizierung sowie die daraus resultierende Ablehnung einer Normung.

Arbeitsschutzmanagement ist aber ein wichtiges Thema für Aufsichtspersonen, um in Zukunft mit der „Chefetage“ ins Gespräch zu kommen. Die

Nachfragen von Betrieben nach Beratung, Information, Schulung sowie Wirksamkeitsprüfung mit Bescheinigung im Arbeitsschutzmanagement steigt. Im FA ORG wurde deshalb jetzt ein einheitlicher Rahmen für Inhalt und Umsetzung der Wirksamkeitsprüfung entwickelt.

Ziel ist es auch hier, eine einheitliche Basis für die BG'en zu schaffen. Berufsgenossenschaften, die hier aktiv Angebote machen wollen, sollten dies auf einer gemeinsamen Plattform nach einheitlichen Kriterien tun. Maßstab ist dabei der durch den nationalen Leitfadens umgesetzte ILO-Leitfaden zu Arbeitsschutzmanagementsystemen. Ein gemeinsames Zeichen und gemeinsame Standards sollten für bessere Akzeptanz und gegenseitige Anerkennung sorgen.

Blicken wir in die Zukunft: Wie wird man eines Tages mit der Regelbetreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bei Betrieben mit mehr als 10 Mitarbeitern umgehen?

Ehnes: Die neue Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 sieht vor, dass bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten zunächst weiterhin die bisher geltenden branchenspezifischen Einsatzzeiten zugrunde gelegt werden.

Zukünftig werden aber wahrscheinlich auch hier gemeinsame Standards und neue Ansätze erforderlich werden. Einige BG'en erproben bereits neue Konzepte – im Laufe der nächsten Jahre werden wir diskutieren müssen, welche Wege erfolgversprechend sind.

Anregungen und Fragen nimmt der FA ORG gerne entgegen.

Anschrift

Dipl.-Ing. Helmut Ehnes
Leiter des Geschäftsbereiches Prävention
Steinbruchs-Berufsgenossenschaft
Postfach 10 15 40
30836 Langenhagen

Das Interview führte Detlef Guyot

4. Neue VDRI-Homepage im Internet

www.vdri.de

VDRI - Verein deutscher Revisionsingenieure - Microsoft Internet Explorer zur Verfügung ge

Adresse http://www.vdri.de/

Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V. Impressum

- › Home
- › Seminartermine
- › Fachinformationen
- › Der VDRI
- › Links
- › Kontakt

Arbeitsschutz aktuell 2004 - Streitkultur im Arbeitsschutz

Aus einem ungewöhnlichen Blickwinkel beleuchtete Pfarrer Dr. Thomas Posern vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau das Kongressthema mit seinem Festvortrag **Neue Gesprächs- und Streitkultur im Betrieb**

[... zum Festvortrag](#)

Gefahrstoffverordnung

In einem Vortrag am 9.9.2004 in Mainz stellte Herr Prof. Dr. Bender, Mitglied im Ausschuss für Gefahrstoffe, die Novellierung der Gefahrstoffverordnung 2004 vor.

[Zum Vortrag...](#)

Am 24.9.2004 hat der Bundesrat dem Verordnungsentwurf zur Gefahrstoffverordnung mit Änderungen zugestimmt, siehe [Bundesratsdrucksache 413/04](#), [Beschluss-Drucksache 413/04 \(B\)](#)

Der Entwurf muss nun vom Bundeskabinett erneut beraten und verabschiedet werden, bevor er im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden kann.

Reproduktionstoxikologie

 Reproduktionstoxikologie lautete das Thema einer gemeinsamen VDRI, VDSI- und VDGAB-Veranstaltung am 9.9.2004 in Mainz. Referentin war Frau Dr. rer. nat. Anja Ramstöck (Fachchemikerin für Toxikologie) vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz. Sie berichtete anschaulich über den Einfluss von toxischen Stoffen auf den Menschen von der Befruchtung bis hin Lebensende.

[Zum Vortrag...](#)

Der Austausch und die Verbreitung gesammelter Erkenntnisse des Arbeitsschutzes gehören zu den wesentlichen Aufgaben des VDRI. Im Jahr 1996 präsentierte der VDRI erstmalig seine Homepage **www.vdri.de** im Internet. Zu den meist aufgerufenen Seiten gehörten seither die Seminarübersicht sowie die Fachinformationen mit den Vortragsunterlagen.

Rechtzeitig zur Arbeitsschutz aktuell 2004 in Wiesbaden hat der VDRI einen Relaunch seiner Website durchgeführt. Der VDRI hat sich dabei für das Redaktionssystem „universum webcom content“ der Universum online AG entschieden. Es handelt sich dabei um ein einfach zu bedienendes Content Management System (CMS), mit dem der VDRI seine Inhalte selbst erstellen und einpflegen kann. In der Vergangenheit wurde dies durch einen externen Dienstleister durchgeführt.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherungsträger arbeiten unter anderem die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, die BG Chemie und die BG Nahrungsmittel und Gaststätten mit diesem Redaktionssystem.

Besuchen Sie uns im Internet unter www.vdri.de

Besuchen Sie auch: **KomNet Arbeitsschutz**

www.komnet.nrw.d

KomNet Online-Beratung - Microsoft Internet Explorer zur Verfügung gestellt von VITA

Adresse: www.komnet.nrw.de

KomNet Arbeitsschutz Dialogdatenbank Hier finden Sie alle Musterdialoge und Standardantworten

Nichts gefunden? Selbst Fragen an unsere Experten stellen!

Nutzerkennung:

Passwort:

Starten!

Passwort vergessen? Bitte Nutzerkennung in die KomNet-Maske eingeben und Button "Passwort" drücken!

Passwort

Noch keine Nutzerkennung? Hier kostenlos registrieren!

Registrierung

Webapplication by COSA GmbH

Dialog Nr.	Itz. Nr.	Titel (34 Anfragen gefunden)
Ihre Suchworte: BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG PRÜFFRIST		
Ihre Suchkategorie: Sichere Anlagen		
Druckbehälter		
1149	1	Prüfung von Druckgasflaschen (Einsatz im naturwissenschaftlichen Unterricht)
1643	2	Welche Prüf Fristen haben Feuerlöscher nach der BetrSichV und wer darf diese Prüfungen durchführen?
1846	3	Welche Prüf Fristen gelten für ortsbewegliche Dauerdruck-Feuerlöscher?
1851	4	Sind Einzelflaschensicherungen am Acetylschweißgerät prüfpflichtig und wie ist die Prüfung durchzuführen?
2160	5	Welche Fristen für wiederkehrende Prüfungen bei Flaschen/Flaschenbündel sind anzusetzen. Gemäß GGVS/ADR oder gemäß Betriebssicherheitsverordnung
2472	6	In welche Kategorie fallen Kompressoren mit 400-1000 l Volumen und 5-10 bar Überdruck? Welche Prüf Fristen? Wer darf prüfen?
2661	7	Gilt die Betriebssicherheitsverordnung auch im privaten Bereich für die überwachungsbedürftigen Anlagen in Form von Taucherflaschen?
Füllanlagen, Tankstellen		
2062	8	Unterliegen Dieseltankstellen wiederkehrenden Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung?
Aufzugsanlagen		
1444	9	Prüf Fristen von Aufzugsanlagen nach Betriebssicherheitsverordnung
2526	10	Fragen zur Prüfung von Maschinen zum Heben von Personen mit Absturzhöhen von mehr als 3 m
2586	11	Welche Prüfungen eines Aufzuges bzw. einer Krananlage können von Mitarbeitern übernommen werden? Welche Schulungen benötigen sie?
Störfallanlagen		
2734	12	Welche Prüf Fristen gelten für Notabschaltssysteme in Chemieanlagen und welche Verordnung ist die rechtliche Grundlage?

Neue Suche Zur Anzeige von Details klicken Sie bitte den gewünschten Titeltext mit der linken Maustaste an!

Eine Innovation von: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen **NRW.**

Komnet ist eine Initiative des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen. Komnet Arbeitsschutz ist eine Wissensdatenbank rund um Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

Schnell, unkompliziert und kostenfrei können Besucher der Homepage das Fachwissen und die Erfahrung von Arbeitsschutzexperten nutzen. Diese sind in einem virtuellen Netzwerk verbunden und können auch schwierige Fragen qualitätsgesichert lösen. Das bedeutet, dass Komnet nach Lösungen bei ausgewählten Fachleuten recherchiert und eine qualitätsgesicherte Antwort – im Regelfall innerhalb weniger Tage - im Internet garantiert.

Die Datenbank beinhaltet bereits tausende qualitätsgesicherte Antworten und Praxislösungen – übersichtlich nach Kategorien sortiert. Die Suche erfolgt entweder über Stichworte oder ganz bequem über die Kategorien-Auswahl. Alle neuen Antworten und Praxislösungen werden anonymisiert hinzugefügt.

Besuchen Sie auch: **Prävention-Online**

www.praevention-online.de

The screenshot shows the homepage of 'Prävention online' in a Microsoft Internet Explorer browser. The browser's address bar displays 'http://www.praevention-online.de/pol/start_frames.html'. The website header includes the logo 'Prävention online' and a navigation menu on the left. The main content area features several news articles with titles and brief descriptions. A right sidebar contains a search bar, a newsletter subscription form, and a 'GESUNDHEITSCHECK FÜR UNTERNEHMEN' section.

Mit dem kostenlosen Newsletterdienst von „Prävention online“ (www.praevention-online.de) erhalten die zurzeit 7.700 Abonnenten aus Betrieben und Institutionen alle zwei Wochen aktuelle Nachrichten über neue Entwicklungen im Arbeits-, Umweltschutz und Qualitätsmanagement. Berücksichtigt werden neue Gesetze und Vorschriften, neue Praxis- und Arbeitshilfen, Medien, Forschungsprojekte, Dienstleistungen, Produkte und Veranstaltungen zu Arbeitsschutzthemen.

Verantwortlich für den Newsletterdienst ist die BC GmbH Verlags- und Medien-, Forschungs- und Beratungsgesellschaft, Wiesbaden.

Seit Januar 2003 wird ein gemeinsamer Newsletter von „Prävention online“ und AplusA-online (www.aplusa-online.de; Messe Düsseldorf GmbH) angeboten.

Der Newsletter kann direkt auf der Homepage von „Prävention online“ oder unter www.praevention-online.de/pol/newsletter.html abonniert werden:

5. Informationen zur Luftbefeuchtung

In den letzten 25 Jahren konnten die hygienischen Bedingungen von Luftbefeuchtungsanlagen in enger Zusammenarbeit der BG Druck und Papierverarbeitung mit den Herstellern entscheidend verbessert werden. Auslöser waren massive gesundheitliche Probleme mit Todesfällen in den Betrieben.

Verantwortlich dafür war die „Befeuchterlunge“ (Exogen-allergische Alveolitis), ausgelöst durch verkeimte Befeuchtungsanlagen. Die Ursachen lagen in der Konstruktion der Anlagen und in der mangelnden Hygiene.

Der neue Ordner „Luftbefeuchtung“ enthält Handlungshilfen für Planung und Wartung von Luftbefeuchtungsanlagen, um alle Anforderungen im Hinblick auf Technik, Gesundheit und Umweltschutz zu erfüllen. Der Ordner enthält die Kapitel Grundlagen, Gesundheit, Systeme, Planung, Wartung, Entkeimung, Vorschriften, Hersteller und Service. Die VDI Richtlinie 6022 Blatt 3 „Hygiene-Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen in Gewerbe- und Produktionsbetrieben“ wurde von der BG mit entwickelt und ist ebenfalls enthalten.

Der Ordner kann gegen eine Schutzgebühr von 30,- Euro (incl. Verpackung und Versand ohne MwSt.) bei der BG Druck und Papierverarbeitung bestellt werden.

Telefon: 0611/131-326, Telefax: 0611/131-319, chemie@bgdp.de

Dr. Gitta Weber
Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung
65173 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611-131-225
Telefax: +49 (0) 611-131-319
e-mail: weber@bgdp.de



6. Aus der Arbeit des Ausschusses für Betriebssicherheit

Seit der Veröffentlichung der Betriebssicherheitsverordnung am 27. September 2002 im Bundesarbeitsblatt warteten viele Arbeitsschutzexperten auf die Veröffentlichung der ersten Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS). Wie ist der Stand der Bearbeitung?

Wir haben bei Frau Dipl.-Ing. Ursula Aich, Dezernatsleiterin beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Wiesbaden, nachgefragt. Frau Aich war während des Gesetzgebungsvorhabens „Betriebssicherheitsverordnung“ für 1 Jahr zum BMWA abgeordnet. Seit kurzem ist sie zusätzlich zu ihrer Tätigkeit im Unterausschusses UA 5 „Brand- und Explosionsschutz“ auch Mitglied des Ausschusses für Betriebssicherheit.

Frau Aich, welche Aufgabe hat der Ausschuss für Betriebssicherheit?

Aich: Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) hat die Aufgabe, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in Fragen des Arbeitsschutzes bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zu beraten und dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln zu ermitteln. Die gesetzliche Grundlage ist § 24 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die konstituierende Sitzung des ABS erfolgte am 16.1.2003

Wer ist Mitglied im ABS?

Aich: Der ABS hat 21 sachverständige Mitglieder aus den gesellschaftlichen Gruppen

- der öffentlichen und privaten Arbeitgeber
- der Gewerkschaften
- der Länderbehörden
- der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- der zugelassenen Stellen
- der Hochschulen und der Wissenschaft

Die Vorsitzenden des Ausschusses für Betriebssicherheit

Vorsitzender:

Dipl.-Ing. Günter Sager
Leiter Umwelt, Verkehr und Arbeitsschutz
Volkswagen AG, Wolfsburg

Stellvertretender Vorsitzender:

Dipl.-Phys. Hartmut Karsten
Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg

Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Ralph Fähnrich
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin, Dortmund

Wer erarbeitet die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)?

Aich: Nach der konstituierenden Sitzung des Hauptausschusses für Betriebssicherheit wurden 7 Unterausschüsse gegründet (Anm. siehe Kasten rechts). Auf seiner 3. Sitzung am 14. November 2003 hat der ABS dem vom UA 1 erstellten Vorschlag für eine gefährdungsbezogene Struktur des technischen Regelwerkes zugestimmt. Das Regelwerk wird nicht mehr wie bisher arbeitsmittel-, sondern vorrangig **gefährdungsbezogen** aufgebaut sein. Mit dieser grundsätzlichen Änderung kommt man der Anforderung der BetrSichV und auch des Arbeitsschutzgesetzes nach, die vom Arbeitgeber eine ganzheitliche Betrachtung seiner speziellen betrieblichen Situation im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung verlangen.

Schnell wurde jedoch klar, dass die Aufgaben der Unterausschüsse zwei bis vier nicht mit deren Bezeichnungen übereinstimmen können und gefährdungsorientiert zugeordnet werden müssen. Anhand der vorläufigen Struktur des gefährdungsbezogenen Regelwerks wurde im Koordinierungsausschuss ein Vorschlag für die Aufgabenverteilung der Unterausschüsse vorgestellt, der im ABS bei der 4. Sitzung am 26.3.2004 auch so beschlossen wurde.

Folglich arbeiten die Unterausschüsse im Wesentlichen an gefährdungsbezogenen Regeln. (s. Übersicht am Schluss). So erstellt z. B. der UA 2 Basisregeln für:

- Thermische Gefährdungen,
- Elektrische Gefährdungen und

Die Unterausschüsse (UA) und deren Vorsitzende

Vorsitzende UA 1

Allgemeines und Grundlagen

Dipl.-Chem. Angelika Nothhoff,
Staatliches Amt für Arbeitsschutz,
Mönchengladbach

Vorsitzender UA 2

Werkzeuge und Geräte

Dipl.-Ing. Martin Hartenbach
Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Kassel

Vorsitzender UA 3

Maschinen

Dipl.-Ing. Klaus Fischer
Leiter BGZ, HVBG, Sankt Augustin

Vorsitzender UA 4

Anlagen

Dr. Hans Ulrich Schurig
BUK, München

Vorsitzender UA 5

Brand- und Explosionsschutz

Dr. Helmut Schacke
Bayer Industry Services, Leverkusen

Vorsitzender UA 6

Aufzugsanlagen

Dipl.-Ing. Peter Günther
VDMA, Frankfurt am Main

Vorsitzender UA 7

Druckgeräteeinrichtungen

Dipl.-Ing. Reinhard Hassa
Vattenfall Europe
Generation AG & Co. KG Berlin

Quelle: www.baua.de

- Gefährdungen durch Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen.

Die Erarbeitung der Technischen Regeln erfolgt in Arbeitskreisen, die von den Unterausschüssen eingesetzt worden sind.

Wie sieht es mit den Gefährdungen durch Lärm und Vibration aus?

Aich: Hier steht noch die Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht an. Die Rechtsform zur Umsetzung ist noch nicht endgültig festgelegt worden, so dass diese Gefährdungen vorläufig noch nicht Bestandteil einer eigenen TRBS sein werden. Das BMWA hat nach meinem Kenntnisstand vor, die entsprechenden EG-Richtlinien durch eine eigene „Physikalien-Verordnung“ umzusetzen.

Wie können wir uns eine gefährdungsbezogene TRBS vorstellen?

Aich: Die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung für die vom Arbeitgeber zu treffenden Maßnahmen bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wird hervorgehoben. Im Bereich gefährdungsbezogener Technischer Regeln erstreckt sich der Anwendungsbereich auf die Ermittlung und Bewertung der in der Regel konkret betrachteten Gefährdung. Dabei sind insbesondere die vom Arbeitsmittel selbst ausgehenden Gefährdungen, die Gefährdungen, die durch die Wechselwirkung zwischen Arbeitsmitteln, zwischen Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen oder zwischen Arbeitsmitteln und Arbeitsumgebung entstehen, einzubeziehen. Beispielhaft genannte Maßnahmen in den TRBS lösen die Vermutungswirkung aus.

Bezogen auf die europäischen Normen zu Beschaffenheitsanforderungen könnte man die TRBS mit einer „Typ B1-Norm“ vergleichen. Ziel ist es, dass die notwendigen Maßnahmen um einer Gefährdung zu begegnen nur einmal und nicht mehrfach beschrieben sein sollen. Es ist vor der Erstellung von Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung zunächst auch zu prüfen, ob diese tatsächlich zur Konkretisierung der Verordnung benötigt werden.

Wie werden Arbeitsmittel oder Anlagen mit Wechselwirkungen beurteilt?

Aich: Im UA 4 werden Technische Regeln erstellt werden, die sich mit Gefährdungen durch Wechselwirkungen beschäftigen werden. Abgesehen von dem gefährdungsorientierten Ansatz besteht die Möglichkeit, bei Bedarf, für bestimmte Arbeitsmittel, Anlagen und Tätigkeiten bei komplexen

Sachverhalten in sich geschlossene technische Regeln zu erstellen. Die TRBS sind deshalb in drei verschiedene Blöcke aufgeteilt.

1. Der erste Block regelt die **Konkretisierung der Verordnung** selbst:
 - 1-0-0-0 Allgemeines und Grundlagen
 - 1-1-0-0 Methodisches Vorgehen
 - 1-2-0-0 Prüfungen
 - 1-3-0-0 Erfassung und Behandlung von Unfällen und Schadensfällen
2. Der zweite Block beinhaltet die **gefährdungsbezogenen Regeln**, z.B.
 - 2-0-0-0 Gefährdungsbezogene Regeln
 - 2-1-0-0 Arbeitsmittel, allgemein
 - 2-2-0-0 Gefährdungen durch Wechselwirkungen
 - 2-3-0-0 Tätigkeitsbezogene und sonstige Gefährdungen

3. Der dritte Block umfasst **spezifische Regeln für Arbeitsmittel, Anlagen und Tätigkeiten**

Hier ist denkbar, dass zum Beispiel bisher schon vorhandene Technische Regeln, wie z.B. die Technischen Regeln für Brennbare Flüssigkeiten (TRbF), in Technische Regeln für Betriebssicherheit überführt werden. Vorrangig sollen zunächst aber die gefährdungsbezogenen Regeln erstellt werden. Für das Lagern von Gefahrstoffen wird der Ausschuss für Gefahrstoffe vom BMWA beauftragt werden, eine „Gefahrstoff-Lagerregel“ für alle Arten von Gefahrstoffen zu entwickeln. Damit keine Doppelregelungen im staatlichen Recht entstehen, bedarf es an dieser Stelle der engen Abstimmungen zwischen den beiden Ausschüssen.

Welche TRBS wird als erste erscheinen?

Aich: Die vom UA 1 erarbeitete TRBS 1203 "Befähigte Personen" ist im Hauptausschuss am 8.10.2004 verabschiedet worden und wird demnächst im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht werden.

Was ist Ihr Fazit aus der bisherigen Tätigkeit des ABS?

Aich: Die Arbeiten an dem Technischen Regelwerk ist inhaltlich nicht ganz einfach. Auf der einen Seite besteht der Anspruch der Vereinheitlichung und der Zusammenfassung bisheriger Regelungen; auf der anderen Seite benötigt man für die praktische Anwendung einen gewissen Grad an Konkretisierung. Die neuen Regeln müssen einen Mittelweg zwischen dem (eher politischen) Anspruch der Vereinheitlichung und Zusammenfassung und den praktischen Bedürfnissen der Anwender finden. Hinzu kommt,

dass der gefährdungsbezogene Aufbau der Technischen Regeln, zunächst intensiv diskutiert wurde und die Arbeiten an den eigentlichen Technischen Regeln dadurch erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung begonnen werden konnte.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten in den Ausschüssen. Ich bin daher zuversichtlich, dass der gemeinsame Anspruch, ein Regelwerk zu erstellen, das einerseits genügend Unterstützung für die im Betrieb notwendigen Maßnahmen bietet und andererseits aber auch schlank und widerspruchsfrei ist, erreicht werden kann.

Insbesondere funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Ausschüssen und den Unfallversicherungsträgern sehr gut. Zum einen werden drei Unterausschüsse von Mitgliedern der Unfallversicherungsträger geleitet. Und auch die Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen und Fachgruppen, die ihre Mitarbeiter in die temporären Arbeitskreise entsenden, funktioniert sehr gut.

Aus meiner Sicht ist es mir wichtig, dass künftig die staatlichen Ausschüsse für Gefahrstoffe, für Arbeitsstätten und für Betriebssicherheit gleichartig vorgehen und sich gegenseitig abstimmen und dass auch die Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen und Fachgruppen der Unfallversicherungsträger noch enger verzahnt wird. Dabei kann auch das Kooperationsmodell, das vom Ausschuss für Gefahrstoffe eingeführt wurde angewendet werden. Dabei können BG-Regeln, die im Kooperationsmodell erarbeitet wurden, von dem berührten staatlichen Ausschuss als technische Regel mit Vermutungswirkung übernommen werden. Auf diese Weise wurde z.B. mit der BG-Regel „Richtlinien für Laboratorien“ BGR 120 umgegangen. Diese wurde vom Fachausschuss Chemie erstellt und vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) als TRGS 526 im Jahr 2001 in sein technisches Regelwerk aufgenommen.

Eine andere Vorgehensweise, die zur Zeit im UA 5 durchgeführt wird, ist die, dass man bereits bei der Erstellung der Technischen Regel in einem temporären Arbeitskreis unmittelbar zusammenarbeitet. Auf diese Weise wird die BGR 104 „Explosionsschutz-Regeln“ im UA 5 in eine Technische Regel zur BetrSichV überführt. Diese Vorgehensweise hat sich auch aus Zeitgründen ergeben. Die Explosionsschutz-Regeln sollten möglichst zügig in eine beispielhafte Technische Regel zur BetrSichV überführt werden.

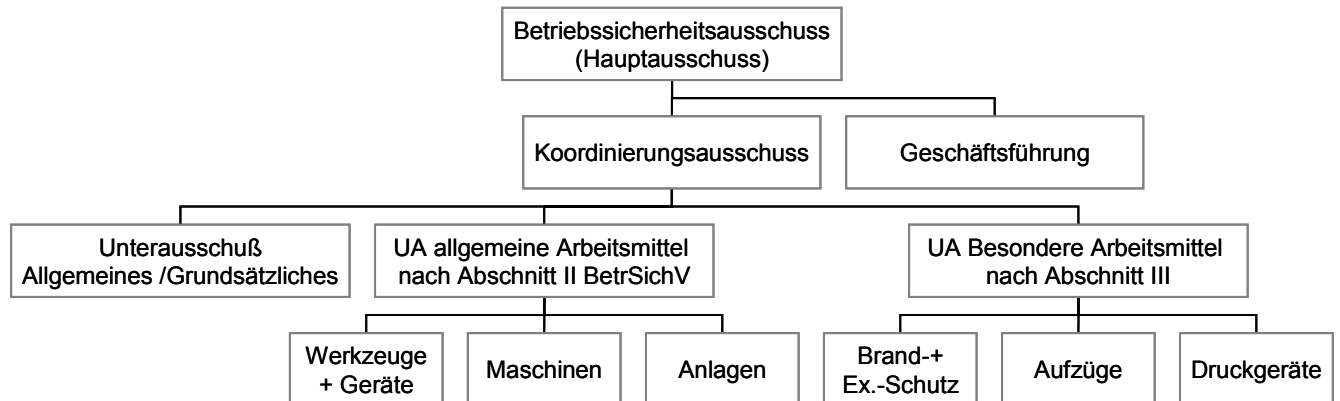
Gliederung des Regelwerks

- 1-0-0-0 *Allgemeines und Grundlagen*
- 1-1-0-0 *Methodisches Vorgehen*
- 1-1-1-0 *Gefährdungsbeurteilung*
- 1-1-2-0 *Ermitteln von Prüffristen*
- 1-1-3-0 *Dokumentation*
- 1-2-0-0 *Prüfungen*
- 1-3-0-0 *Erfassung und Behandlung von Unfällen und Schadensfällen*

- 2-0-0-0 *Gefährdungsbezogene Regeln*
- 2-1-0-0 *Arbeitsmittel, allgemein*
- 2-1-1-0 *Mechanische Gefährdungen*
- 2-1-2-0 *Elektrische Gefährdungen*
- 2-1-3-0 *Thermische Gefährdungen*
- 2-1-4-0 *Gefährdung durch Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen*
- 2-1-5-0 *Brand- und Explosionsgefährdung*
- 2-1-6-0 *Gefährdungen durch Absturz von Personen oder Materialien - Förder-
technik*
- 2-1-7-0 *Gefährdungen durch Dampf und Druck*
- 2-1-8-0 *Gefährdungen durch sonstige physikalische Einwirkungen,*
- 2-1-9-0 *Sonstige Gefährdungen*
- 2-2-0-0 *Gefährdungen durch Wechselwirkungen*
- 2-2-1-0 *Gefährdungen durch Wechselwirkungen zwischen Arbeitsmitteln*
- 2-2-2-0 *Gefährdungen durch Wechselwirkungen mit Arbeitsstoffen*
- 2-2-3-0 *Gefährdungen durch Wechselwirkungen mit der Arbeitsumgebung*
- 2-2-4-0 *Arbeitsgestaltung, Arbeitsabläufe*
- 2-2-4-0 *Wechselwirkung Arbeitsmittel und menschlichen Faktoren*
- 2-3-0-0 *Tätigkeitsbezogene und sonstige Gefährdungen*
- 2-3-1-0 *Tätigkeitsbezogene Gefährdungen*
- 2-3-2-0 *Sonstige Gefährdungen*

- 3-0-0-0 *Spezifische Regeln für Arbeitsmittel, Anlagen und Tätigkeiten*

Das Organigramm des ABS



Zeitlich begrenzte Arbeitskreise

Übersicht über die in Erarbeitung befindlichen TRBS:

- 1001/1002 Anwendung und Aufbau
- 1110 Gefährdungsbeurteilungen
- 1120/1200 Prüfungen/Ermittlung von Prüffristen
- 1003 Begriffsbestimmungen, Erläuterungen
- 1203 Befähigte Personen –verabschiedet vom ABS am 8.10.2004
- 2120 Elektrische Gefährdungen
- 2124 Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen
- 2110 Mechanische Gefährdung
- 2210 Wechselwirkungen zwischen Arbeitsmitteln
- 2220 Wechselwirkungen Arbeitsmittel-Arbeitsstoff
- 2240 Arbeitsgestaltung, Arbeitsabläufe, Wechselwirkung *Arbeitsmittel und menschliche Faktoren*
- 2152 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, Allgemeines *Übernahme Explosionsschutzregeln BGR 104*

- 2152 Teil 1 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung
- 2152 Teil 2 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung oder Einschränkung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre
- 2152 Teil 3 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre
- 2152 Teil 4 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Konstruktive Maßnahmen, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken (Konstruktiver Explosionsschutz)
- 2154 Explosionsschutzdokument
- Prüfkonzepete im Explosionsschutz (Teil der TRBS 1120/1200)
- 219X Gefährdung durch Eingeschlossensein von Personen (*erschwertes Verlassen des Arbeitsmittels*)
- 2160 Absturz
- 2171 Teil 1 *Zerknall*
- 2172 Teil 1 Leckagen an Dichtungselementen
- 2171 Teil 8 „*Musterregel Druck*“ Vermeiden des Versagens der sicherheitsrelevanten Ausrüstung zum Schutz gegen unzulässige Abweichung von den Betriebsparametern
- 2175 Ortsbewegliche Druckgeräte - Füllen, Lagern, Bereitstellen und Entleeren'

Anschrift

Dipl.-Ing. Ursula Aich
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Simone-Veil-Straße 5
65197 Wiesbaden

Das Interview führte Detlef Guyot